

# Frankfurter Geographische Gesellschaft



gegründet 1836  
in Frankfurt am Main

## Satzung

vom 6. November 1995  
geändert am 19. Januar 2011

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Name des Vereins ist „Frankfurter Geographische Gesellschaft“. Der Verein ist am 9. Dezember 1836 als „Geographischer Verein zu Frankfurt am Main“ gegründet worden.
- (2) Sitz und Gerichtsstand der Frankfurter Geographischen Gesellschaft ist Frankfurt am Main

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§3 Stellung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie bekennt sich uneingeschränkt zur rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Sämtliche Mittel dürfen, von allgemeinen Verwaltungskosten abgesehen, nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Ziele.
- (5) Der Vorstand der Gesellschaft ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Ziele und Aufgaben der Gesellschaft**

Die Gesellschaft verbreitet und fördert geographisches Wissen

- durch wissenschaftliche Vorträge und Exkursionen
- durch die Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen
- durch Forschungsbeihilfen

- durch die Pflege des Austausches von Gedanken und Veröffentlichungen mit anderen Geographischen Gesellschaften des In-und Auslandes

und

- durch Alumniarbeit und Nachwuchsförderung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mittels berufsbezogener Workshops und Exkursionen.

## **§5 Mitgliedschaft**

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, fördernden, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die sich zu den Zielen der Gesellschaft bekennt. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Das ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet und hat das Recht im Rahmen der Satzung Anträge an die Organe der Gesellschaft zu richten. Juristische Personen haben die gleichen Mitgliedsrechte wie natürliche Personen; ihr jeweils einfaches Stimmrecht kann durch hierzu vorgesehene Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Förderndes Mitglied mit den Rechten eines ordentlichen Mitglieds kann werden, wer der Gesellschaft zur Durchführung ihrer in §4 genannten Aufgaben besondere Förderbeiträge laufend zur Verfügung stellt.
- (3) Korrespondierendes Mitglied kann nur ein in Frankfurt am Main nicht ansässiger Wissenschaftler werden. Seine Ernennung erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Das Korrespondierende Mitglied ist beitragsfrei und kann an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand eine Persönlichkeit ernennen, die sich um die Gesellschaft und ihre Ziele besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ist jedoch beitragsfrei.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einen ehemaligen Vorsitzenden als Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende hat im übrigen die Rechte eines Ehrenmitglieds.
- (6) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Exkursionen sowie kostenlos an den Vorträgen der Gesellschaft teilzunehmen und deren wissenschaftliche Veröffentlichungen zu einem ermäßigten Preis zu beziehen.

- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist innerhalb der ersten 6 Wochen des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Für Familien ist ein jährlicher Mindestbeitrag vorgesehen, der 30–50% über dem für natürliche Personen liegen soll; die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern als Einzelmitglieder bleiben unberührt.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur mit vierteljährlicher Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig und an den Vorstand der Gesellschaft zu richten ist;
  - b) durch Ausschluß; der Ausschluß kann aus triftigen Gründen durch den Vorstand erfolgen. Der Beschluß ist dem Mitglied mit Begründung per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu; sie ist dem Vorstand einzureichen und von diesem der nächsten, gegebenenfalls einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen;
  - c) durch Streichung in der Mitgliederliste: Wer mit der Zahlung eines Jahresbeitrags länger als 12 Monate im Rückstand bleibt, kann auf Beschluß des Vorstands der Gesellschaft nach vorheriger Mahnung in der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§7 Abteilungen**

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung Abteilungen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Abteilungen sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder nach §5(1) dieser Satzung. Ihre Zuwendungen, die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen, können als Fördermittel der jeweiligen Abteilung behandelt werden.
- (3) Die Abteilungen geben sich eine Geschäftsordnung, die im Benehmen mit der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu genehmigen ist.

- (4) Eine Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem/r Abteilungsleiter/in, einem/r Stellvertreter/in und einem Kassenswart. Die Abteilungsleitungen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Leitung jeder Abteilung legt dem Vorstand der Gesellschaft zum Abschluß des Geschäftsjahres eine nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung geordnete Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben vor, die von den Rechnungsprüfern der Gesellschaft kontrolliert wird.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in der Regel vor der ersten Vortragsveranstaltung des neuen Vereinsjahrs, durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist einzuberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; eine Ausnahme besteht lediglich im Fall des §10 (Auflösung der Gesellschaft).
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen hiervon sind Korrespondierende Mitglieder. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen.
- (5) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
  - Entgegennahme des Jahresberichts.
  - Die Genehmigung der Jahresrechnung nach Vorlage des Berichts der beiden Rechnungsprüfer.
  - Die Entlastung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §9.
  - Die Neuwahl des Vorstandes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §9.
  - Die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
  - Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
  - Die Änderung der Satzung.
  - Beschlußfassung über eine Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidatoren.

- (6) Satzungsänderungen und Auflösungen der Gesellschaft können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden; für alle übrigen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) abzuzeichnen ist.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Vorsitzenden, einem/einer Generalsekretär/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem Konsulenten/der Konsulentin, einem Mitglied jeder Abteilungsleitung und aus 2 bis 7 Beisitzer/inne/n.
- (2) Die 3 Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Zwei von ihnen können die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die 3 Vorsitzenden und alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; von den anderen Vorstandsmitgliedern scheidet mit Beginn der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres ein Drittel aus – und zwar diejenigen, deren Wahl am längsten zurückliegt. Läßt sich die Zahl dieser Vorstandsmitglieder nicht genau durch drei teilen, ist nach oben aufzurunden. Bei gleich langer Zugehörigkeit entscheidet das Los.
- (4) Die Vorsitzenden bleiben bis zur Amtsübernahme durch ihre gewählten Nachfolger im Amt. Scheidet einer der Vorsitzenden während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus seinen Reihen für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen Ersatz. Für vor der Amtszeit von 3 Jahren ausgeschiedene Vorstandsmitglieder findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- (5) Die Wiederwahl ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig.
- (6) Die 3 Vorsitzenden berufen aus ihrer Mitte den geschäftsführenden Vorsitzenden jeweils für ein Geschäftsjahr, der die Vorstandssitzungen und Vorstandsveranstaltungen einberuft und leitet.
- (7) Dem/der Generalsekretär/Generalsekretärin obliegt der Schriftverkehr mit Behörden, auswärtigen Gesellschaften und mit den Vortragsrednern.
- (8) Der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er/sie legt nach Abschluß des Geschäftsjahres eine nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung geordnete Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben vor, ferner eine Bilanz nebst

Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen Voranschlag für das neue Geschäftsjahr. Diese sind vorher durch die beiden Rechnungsprüfer zu prüfen, die einen kurzen schriftlichen Bescheid über die Prüfung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.

- (9) Dem/der Schriftführer/Schriftführerin obliegt der sonstige Schriftverkehr sowie das Abfassen der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- (10) Der/die Konsulent/Konsulentin steht der Gesellschaft in allen rechtlichen Fragen beratend oder vertretend zur Seite.
- (11) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ist erforderlich, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

## **§10 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, so kann über den Auflösungsbeschuß nicht abgestimmt werden. Es ist dann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder ein Auflösungsbeschuß gefaßt werden kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft zu Frankfurt am Main, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §4 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister am 6. November 1995 in Kraft.